ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 25. Juli 1978

über tiergesundheitliche Schutzmaßnahmen gegenüber der Republik Botsuana

(78/642/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG (2), insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In einigen Regionen im Norden der Republik Botsuana ist die Maul- und Klauenseuche des exotischen Virus aufgetreten ; dagegen sind andere Regionen des Landes seit Jahren frei von dieser Krankheit.

Im Lande sind strenge Bestimmungen in Kraft, namentlich das Verbot der Verbringung von Vieh aus infizierten Regionen in die nichtinfizierten. Die infizierten Regionen sind genau umrissen und streng von den nichtinfizierten getrennt. Im ganzen Land werden Maßnahmen zur Überwachung der Bewegungen von Vieh und zur Feststellung eines eventuellen Auftretens der Krankheit angewandt.

Die Ausfuhr von frischem Fleisch aus den infizierten und aus den angrenzenden Regionen nach den Mitgliedstaaten muß ausgeschlossen werden. Angesichts der zur Zeit bestehenden Eindämmung der Krankheit, der seitens der Behörden der Republik Botsuana gegen die Krankheit ergriffenen Maßnahmen und der von einer Gruppe tierärztlicher Sachverständiger aus der Gemeinschaft gelieferten Informationen insbesondere in bezug auf die Organisation des dortigen Veterinärdienstes und auf die zur Überwachung der tiergesundheitlichen Lage eingesetzten Mittel, kann dieses Land jedoch ermächtigt werden, frisches Fleisch in die Gemeinschaft zu exportieren, sofern es sich um Fleisch von Tieren handelt, die aus seit Jahren von Maul- und Klauenseuche nicht befallenen Gebieten stammen.

Die besonderen viehseuchenrechtlichen Bedingungen, die von den Mitgliedstaaten aufgrund des Artikels 16 der Richtlinie 72/462/EWG für die Einfuhr von Fleisch aus Botsuana gefordert werden müssen, sind noch nicht auf Gemeinschaftsebene festgelegt worden und werden erst zwei Jahre nach ihrer Annahme in Kraft treten. Bis zum Erlaß dieser Bedingungen haben daher die Mitgliedstaaten die Befugnis, die Einfuhr von aus Botsuana stammendem frischem Fleisch zu verbieten.

Da keine zustimmende Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses ergangen ist, war die Kommission nicht in der Lage, die von ihr geplanten einschlägigen Vorschriften nach dem Verfahren des Artikels 29 der Richtlinie 72/462/EWG zu erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verbot des Artikels 14 Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG gilt nicht für die folgenden Bezirke der Republik Botsuana : Kweneng, Kgatlend, South-East, Southern, Kgalagadi.

Artikel 2

Gestattet ein Mitgliedstaat die Einfuhr in sein Gebiet von frischem, nur aus entbeinten Tierkörpern stammendem Fleisch von Rindern aus den in Artikel 1 genannten Bezirken, die in einem dieser Bezirke geschlachtet wurden, so gelten die folgenden Bedingungen :

— Das Fleisch muß die im Tiergesundheitszeugnis nach dem Modell im Anhang angegebenen Bedingungen erfüllen ; dieses Zeugnis muß dieses Fleisch während der Beförderung bis zum einführenden Mitgliedstaat begleiten.

— Das Fleisch darf nicht vor Ablauf von einundzwanzig Tagen nach dem Schlachtdatum in das Hoheitsgebiet des einführenden Mitgliedstaats eingebracht werden.

— Die zuständige Stelle der Republik Botsuana gibt die Versicherung ab, daß sie ein eventuelles Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Botsuana unverzüglich dem einführenden Mitgliedstaat und der Kommission mitteilen wird.

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird je nach der weiteren Entwicklung der Lage nach dem Verfahren des Artikels 29 der Richtlinie 72/462/EWG geändert.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. ROHR

ANHANG

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für entbeintes frisches Tierkörperfleisch (1) (2) von Rindern aus Botsuana

Referenznummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung : .....

Versandland .....

Zuständiges Ministerium .....

Ausstellende Behörde .....

Bezug ..... (fakultativ)

I. **Angaben zur Identifizierung des Fleisches :**

Fleisch (3) von ..... (Tiergattung)

Art der Teilstücke (4) .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Nettogewicht .....

II. **Herkunft des Fleisches :**

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachthofs

.....

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Zerlegungsbetriebs .....

.....

III. **Bestimmung des Fleisches :**

Das Fleisch wird versandt von ..... (Versandort)

nach ..... (Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel (5) .....

Name und Anschrift des Versenders .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers .....

.....

IV. **Gesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Tierkörperfleisch

a) stammt von Rindern,

— die in der Republik Botsuana geboren und aufgezogen worden sind und die sich seit mindestens Oktober 1977 bzw. seit ihrer Geburt in folgenden Bezirken befinden : Kweneng, Kgatlend, South-East, Southern, Kgalagadi ; diese Bezirke sind seit mindestens 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ;

— die den Rechtsvorschriften entsprechend eine Kennzeichnung tragen, die eine Identifizierung der Herkunftsregion gestattet ;

— die seit mindestens 12 Monaten nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind ;

— die bei ihrer Verbringung zum Schlachthof nicht mit Tieren in Berührung gekommen sind, die die Bedingungen in der Entscheidung 78/642/EWG des Rates für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach einem Mitgliedstaat nicht erfüllen. Sofern sie mit einem Transportmittel befördert worden sind, ist dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden ;

— denen bei der Schlachttieruntersuchung im Schlachthof in den letzten 24 Stunden vor der Schlachtung insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht worden sind, ohne daß dabei Symptome von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurden ;

— die nach Inkrafttreten der Entscheidung 78/642/EWG des Rates geschlachtet worden sind (Schlachtdatum : .....) ;

b) wurde in einem Schlachthof gewonnen, in dem Maul- und Klauenseuche von exotischem Virus seit mindestens den letzten drei Monaten nicht mehr festgestellt worden ist ;

c) war in Räumen gelagert, die streng getrennt sind von Räumen, in denen Fleisch zwischengelagert wird, das den in der Entscheidung 78/642/EWG des Rates vorgesehenen Bedingungen für die Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat nicht genügt ;

d) ist Fleisch, aus dem die größtmögliche Anzahl der zugänglichen Lymphdrüsen entfernt worden ist ;

e) stammt von Tierkörpern, die nach dem Schlachten und vor dem Entbeinen mindestens 48 Stunden lang bei einer Raumtemperatur von + 2 °C reifen gelassen worden sind.

2. In der Zeit zwischen der Ankunft der zur Schlachtung für die Ausfuhr ihres Fleisches nach einem Mitgliedstaat bestimmten Rinder im Schlachthof und der Beendigung der Verpackung des Fleisches dieser Tiere in Kästen oder Kartons hat sich im Schlachthof und im Zerlegungsbetrieb kein Tier bzw. Fleisch befunden, das die Bedingungen der Entscheidung 78/642/EWG des Rates für die Ausfuhr von Fleisch nach einem Mitgliedstaat nicht erfüllt hätte (ausgenommen Fleisch, das — verpackt in Kästen oder Kartons — in besonderen Räumen zwischengelagert wurde).

Ausgefertigt in ..... am .....

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

---

(1) Tierkörper — der ganze Körper eines Schlachttieres nach dem Entbluten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßen in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenks, des Kopfes, des Schwanzes und der Milchdrüsen ; bei Rindern außerdem nach dem Enthäuten.

(2) Frisches Fleisch — alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattung Rind, die einer auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterzogen worden sind. Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist, gilt jedoch ebenfalls als frisch.

(3) Zur Einfuhr zugelassen ist nur entbeintes frisches Tierkörperfleisch vom Rind nach Entfernung der wichtigsten zugänglichen Lymphdrüsen.

(4) Zur Einfuhr zugelassen ist frisches Tierkörperfleisch nur, nachdem alle Knochen entfernt sind.

(5) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.